



Das neue Denkmalschutzgesetz NW

Ein Auszug der bestehenden Änderungen

- 
- **Erstes Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes NRW am 11. März 1980**
 - **Jetzige Novellierung mit Wirkung vom**
 - **01. Juni 2022**

Ziele

- Ziele der Novelle sind die Anpassung an Rechtsprechung und aktuelle Erfahrungen aus der Anwendung der bisherigen Form des Gesetzes sowie die Berücksichtigung der umweltpolitischen Erfordernisse
- Konkretisierende Regelungen sollen in einer Denkmalverordnung zusammengefasst werden

Neuerungen

- **§ 2 IV DSchG NW – Gartendenkmäler**
 - Sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des „Denkmalwertes“ erfüllen
- **§ 2 VI DSchG NW – Welterbestätten**
 - Neuaufnahme in das Denkmalschutzgesetz

Neuerungen

- **§ 4 DSchG NW – Vorläufige Unterschutzstellung**

- **Teilt die Untere Denkmalbehörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über eine Sache, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen im Zuge dieses Gesetzes mit, unterliegen diese ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufige Unterschutzstellung)**
- **Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Unterschutzstellung nicht binnen sechs Monaten nach Mitteilung eingeleitet wird**

Neuerungen

- **§ 5 DSchG NW Unterschutzstellung**
 - **Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit Eintrag in die Denkmalliste den Regelungen des DSchG NW**
 - **Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig**

Neuerungen

- **§ 7 DSchG NW – Erhaltung von Baudenkmalern**
 - Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des „Zumutbaren“ denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen
 - Die „Zumutbarkeit“ ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die o. g. Personen nachzuweisen

Neuerungen

- **§ 9 DSchG NW – Erlaubnispflicht**

- Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde – gilt auch für die engere Umgebung
- Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien und der barrierefreiheit

Neuerungen

- § 21 DSchG NW - Aufbau der Denkmalbehörden (keine Änderung)
- Oberste Denkmalbehörde ist das zuständige Landesministerium
- Obere Denkmalbehörde ist der Märkische Kreis
- Untere Denkmalbehörde ist Stadt Lüdenscheid
- LWL Amt für Denkmalpflege ist beratendes Fachamt auf Ebene der Unteren Denkmalbehörde

Neuerungen

- **§ 22 DSchG NW – Denkmalfachämter**
 - Zuständiges Fachamt für die Stadt Lüdenscheid sind
 - LWL-Archäologie Westfalen
 - LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
 - **Aufgagen der Fachämter**
 - Fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten
 - Wissenschaftliche Untersuchung
 - Konservierung und Restaurierung von Denkmälern
 - Wissenschaftliche Ausgrabungen im Zuge der Bodendenkmalpflege

Neuerungen

- § 23 V DSchG NW - Eintrag des Denkmalschutzes in das Grundbuch
- Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der Unteren Denkmalbehörde im Grundbuch eingetragen werden

Neuerungen

• § 24 DSchG NW – Verfahren

- Anträge im Sinne dieses Gesetzes sind in Textform mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen
- Die Untere Denkmalbehörde trifft ihre Entscheidung „nach Anhörung“ des zuständigen Landschaftsverbandes
- Die Unteren Denkmalbehörden, die nach Festlegung durch Oberste Denkmalbehörde nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet ist, treffen ihre Entscheidung abweichend im „Benehmen“
- Der Landschaftsverband kann weiterhin die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeiführen

Neuerungen

- **§ 31 DSchG NW – Vorkaufsrecht**
 - **Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu**
 - **Darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll**
 - **Kein Recht auf Ausübung bei Verkauf innerhalb der Familie**

Neuerungen

- Eine Denkmal VO zur Anwendung des neuen Gesetzes ist seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in Arbeit
- Von dort werden auch weitere Regelungen geprüft zu
 - Erlass für die Planung von Genehmigung von Windenergieanlagen
 - Erlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen
 - Weitere in Planung